

Präambel (gemäß Beschluss JHV Feb. 2009)

In der Erkenntnis und dem Bewusstsein, dass eine künftige Fortentwicklung der Pflege des Turnens und des Sportes in Frankfurt-Unterliederbach und Frankfurt-Höchst nur in einer starken Gemeinschaft mit einer starken gesellschaftlich relevanten Stimme erfolgen kann und im Wissen um und in Verantwortung für die Tradition des Turnens und des Sportes in Frankfurt-Unterliederbach und Frankfurt-Höchst hat der OSC Hoechst am 30.03.2009 durch Beschluss seiner Mitglieder die Fusion mit der Turngemeinde Unterliederbach 1887 e.V. beschlossen.

Die Mitglieder des OSC Hoechst führen die Tradition des OSC Hoechst unter Wahrung und Anerkennung der mitgliedschaftlichen Rechte all ihrer Mitglieder in der Turngemeinde Unterliederbach 1887 e.V. fort.

Diese folgende Satzung regelt den Vereinsaufbau, inneren Gang der Geschäfte der Organe des Vereins und die Rechte und Pflichten der Mitglieder.

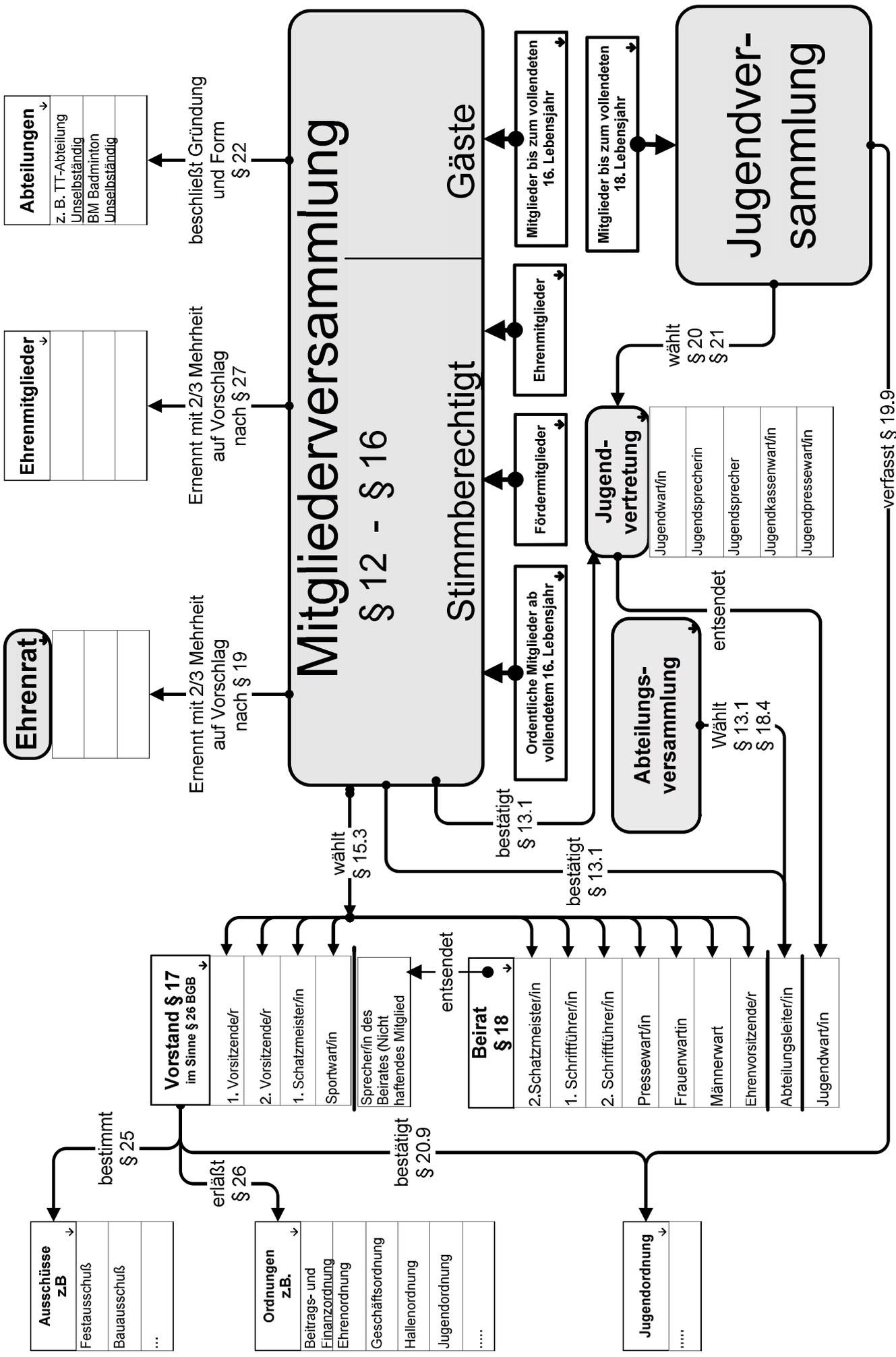
Frankfurt am Main, den 01.07.2009

SATZUNG

der

Turngemeinde Unterliederbach 1887

| | | |
|------|--|----|
| | Übersichtsdiagramm..... | 2 |
| § 1 | Name, Sitz und Geschäftsjahr..... | 4 |
| § 2 | Zweck des Vereins..... | 4 |
| § 3 | Gemeinnützigkeit..... | 4 |
| § 4 | Mitgliedschaft in Verbänden..... | 4 |
| § 5 | Mitgliedschaften im Verein..... | 4 |
| § 6 | Erwerb der Mitgliedschaft..... | 4 |
| § 7 | Beendigung der Mitgliedschaft..... | 5 |
| § 8 | Beitragswesen..... | 5 |
| § 9 | Rechte / Rechtsmittel der Mitglieder..... | 6 |
| § 10 | Pflichten der Mitglieder..... | 6 |
| § 11 | Organe des Vereins..... | 6 |
| § 12 | Die Mitgliederversammlung..... | 6 |
| § 13 | Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung..... | 6 |
| § 14 | Einberufung von Mitgliederversammlungen..... | 7 |
| § 15 | Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen..... | 7 |
| § 16 | Stimmrecht und Wählbarkeit bei Mitgliederversammlungen..... | 8 |
| § 17 | Der Vorstand..... | 8 |
| § 18 | Der Beirat..... | 9 |
| § 19 | Der Ehrenrat..... | 9 |
| § 20 | Jugendversammlung..... | 10 |
| § 21 | Jugendvertretung..... | 10 |
| § 22 | Abteilungen..... | 10 |
| § 23 | Protokollierung der Beschlüsse..... | 11 |
| § 24 | Die Kassenprüfer..... | 11 |
| § 25 | Ausschüsse..... | 11 |
| § 26 | Ordnungen..... | 11 |
| § 27 | Ehrenmitgliedschaft..... | 12 |
| § 28 | Ehrungen..... | 12 |
| § 29 | Haftung..... | 12 |
| § 30 | Auflösung des Vereins..... | 12 |
| § 31 | Datenschutz..... | 12 |
| § 32 | Schlussbestimmungen..... | 12 |



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 01.04.1887 in Unterliederbach (Heute 65929 Frankfurt) gegründete Verein führt den Namen

T U R N G E M E I N D E U N T E R L I E D E R B A C H 1 8 8 7

Er hat seinen Sitz in 65929 Frankfurt am Main - Unterliederbach, Geißspitzweg 15. Der Verein ist im Vereinsregister unter Nr. 73VR4340 beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere des Turnens und des Spiels sowie die Wahrnehmung sportlich-kultureller Aufgaben.

Besondere Bedeutung wird dabei der sportlichen Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie der Jugendpflege beigemessen.

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch:

- § 2.1 Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen.
- § 2.2 Den Bau, die Einrichtung und Erhaltung der vereinseigenen Anlagen, die einen geregelten Sportbetrieb ermöglichen.
- § 2.3 Ausbildung und Einsatz von fachlich vorgebildeten Übungsleitern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- § 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3.2 Der Verein verfolgt durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- § 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungskonformen Zwecke verwendet werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Dessen ungeachtet haben alle Organmitglieder und ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vereins einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 670 BGB.
- § 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 3.5 Parteipolitische, konfessionelle, rassistische oder professionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft in Verbänden

- § 4.1 Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen und den entsprechenden Fachverbänden.

§ 5 Mitgliedschaften im Verein

Der Verein führt als Mitglieder:

- Ordentliche Mitglieder (§ 6.1)
- Ehrenmitglieder (§ 6.3 und § 27)
- fördernde Mitglieder (§ 6.2)
- Gruppenmitgliedschaften
- Kursteilnehmer/Innen

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- § 6.1 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden, die bereit ist, die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Vereins sowie seiner übergeordneten Verbände vorbehaltlos anzuerkennen und seine Bestrebungen zu unterstützen.

Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.
Minderjährige können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter (Erziehungsberechtigten) aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann sie ohne Angabe von Gründen ablehnen.

- § 6.2 Fördermitglied kann jede Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- § 6.3 Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder des Ehrenrates ernannt.
- § 6.4 Ein grundsätzlicher Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen, nach Erfüllen aller eventuellen Verbindlichkeiten, alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Anteile aus Vermögen des Vereins.

Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

Die Mitgliedschaft endet:

- § 7.1 durch Austritt, der nur schriftlich und zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.
Der Vorstand kann hierzu Abweichungen zulassen.
- § 7.2 durch Ausschluss und Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter zweier schriftlicher Mahnungen diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtung dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- § 7.3 durch Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten, bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung, wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen des Vorstandes und der Vereinsorgane und wegen unehrenhaften Benehmens innerhalb oder außerhalb des Vereins.
Nur der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.
Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Ein Ausschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung sowie Angabe der Rechtsmittel (§ 9) bekanntzugeben.
- § 7.4 durch Tod.
- § 7.5 durch Auflösung des Vereins.

§ 8 Beitragswesen

- § 8.1 Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet.
- § 8.2 Die Mitgliedsbeiträge sowie alle Abteilungsbeiträge, Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt.
- § 8.3 Der Vorstand ist berechtigt, Zahlungsweisen und Einzelheiten zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge in einer Ordnung bzw. dem Aufnahmeantrag zu regeln.
- § 8.4 Der Vorstand kann in begründeten Fällen, Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Dies trifft insbesondere bei Mitgliedern zu, die sozial schwächer gestellt sind.
- § 8.5 Die Beiträge für Gruppenmitgliedschaften und gesonderte Kursbeiträge werden vom Vorstand festgelegt.

§ 9 Rechte / Rechtsmittel der Mitglieder

- § 9.1 Alle Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- § 9.2 Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins zu benutzen.
- § 9.3 Jedem Mitglied, das sich durch Anordnungen von Vorstandsmitgliedern oder deren Beauftragten in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu. Der Vereinsvorstand hat die Beschwerde in seiner ersten Sitzung nach Beschwerdeeingang zu behandeln und dem Beschwerdeführer das Ergebnis der Beratung schriftlich mitzuteilen. Gegen den Bescheid hat der Beschwerdeführer das Recht innerhalb von zwei Wochen den Ehrenrat anzurufen. Dies gilt insbesondere bei Vereinsausschluss nach § 7.2 und § 7.3. Der Ehrenrat entscheidet, gegebenenfalls nach Anhörung der Mitgliederversammlung endgültig. Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf persönliche Anhörung anlässlich der Vorstandssitzung, in der seine Beschwerde behandelt wird. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstandes berührt sind.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- § 10.1 die von der Mitgliederversammlung nach § 8.2 festgesetzten Beiträge und eventuellen Umlagen pünktlich zu zahlen,
- § 10.2 die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Vereins sowie seiner übergeordneten Verbände vorbehaltlos anzuerkennen,
- § 10.3 den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen,
- § 10.4 den Anordnungen des Vorstandes, eines Abteilungsleiters oder eines vom Vorstand Beauftragten in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten,
- § 10.5 Schädigung des Vereinsnufes und des Vereinsvermögens abzuwenden,
- § 10.6 das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 11 Organe des Vereins

- § 11.1 Die Organe des Vereins sind:
- Die Mitgliederversammlung (§ 12 bis § 16)
 - Der Vorstand (§ 17)
 - Der Beirat (§ 18)
 - Der Ehrenrat (§ 19)
 - Die Jugendversammlung (§ 20 und § 21)

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- § 12.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie soll in den ersten drei Monaten eines jeden Kalenderjahres stattfinden.
- § 12.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies von 10 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Für Einladungsform und -frist sowie Beschlussfähigkeit gelten die Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 13 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

- § 13.1 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen.

- Entlastung und Wahl des Vorstandes.
- Wahl bzw. Bestätigung von Ämtern des Beirates.
- Bestätigung der Jugendvertretung.
- Wahl der Kassenprüfer/innen.
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und anderer Fälligkeiten nach § 8.2.
- Genehmigung des Haushaltsplanes.
- Satzungs- und Vereinszweckänderungen.
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, wenn sie vom Ehrenrat gewünscht wird (vgl. § 9.3).
- Ernennung von Ehren- und Ehrenratsmitgliedern.
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung.
- Beschlussfassung über Anträge.
- Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- § 14.1 Der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in berufen die Versammlung spätestens 14 Tage vor dem Termin ein.
- § 14.2 Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tagungszeit durch Veröffentlichung auf der Internetseite (www.tgu1887.de) und durch Aushang am Eingang der vereinseigenen Halle. Weiterhin erfolgt die Einladung bei Mitgliedern, die mit einer gültigen E-Mail-Adresse im Verein angemeldet sind, per E-Mail.
- § 14.3 Anträge auf Beitrags-, Satzungs- und Vereinszweckänderung sowie sonstige Beschlüsse von besonderer Wichtigkeit müssen mit der Einladung bzw. Tagesordnung mitgeteilt werden.
- § 14.4 Zur Auflösung des Vereines ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach § 30 einzuberufen.

§ 15 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- § 15.1 Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- § 15.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- § 15.3 Abstimmungen, Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit unter Vernachlässigung der Enthaltungen gefasst.
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Satzungsänderungen des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden unter Vernachlässigung der Enthaltungen beschlossen werden.
Änderungen des Vereinszwecks können nur bei Einstimmigkeit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
Bei Beschlüssen erfolgt eine schriftliche Abstimmung, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
- § 15.4 Über Anträge die nicht auf der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind.
- § 15.5 Über Anträge auf Beitrags-, Satzungs- oder Vereinszweckänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.
- § 15.6 Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
- § 15.7 Dringlichkeitsanträge auf Beitrags-, Satzungs- oder Vereinszweckänderung sind unzulässig.

§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit bei Mitgliederversammlungen

- § 16.1 Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie alle natürlichen fördernden Mitglieder, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
Weiterhin sind der/die Jugendwart/in, die Jugendsprecherin und der Jugendsprecher bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Versammlung als Gäste teilnehmen.
- § 16.2 Gewählt werden können alle natürlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (Passives Wahlrecht).
- § 16.3 Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können nur gewählt werden, wenn ihre Zustimmung vorliegt.

§ 17 Der Vorstand

- § 17.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
- dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der 1. Schatzmeister/in
 - dem/der Sportwart/in
- Jedes Mitglied des Vorstandes ist für sich alleine unterschriftsberechtigt nach § 26 BGB.
- Zusätzlich ist der/die Sprecher/in des Beirates ständiges, voll stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes. Der/die Beiratssprecher/in ist jedoch nicht alleine unterschriftsberechtigt und auch nicht haftend im Sinne §26 BGB.
- § 17.2 Der Vorstand wird, mit Ausnahme des Sprechers/Sprecherin des Beirates, von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt (evtl. im jährlichen Wechsel zwischen dem/der Vorsitzenden und seinem/ihrem Stellvertreter).
Wiederwahl ist zulässig.
Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin im Amt.
- § 17.3 Der/die Vertreter/in des Beirates wird in der Mitgliederversammlung bestätigt.
- § 17.4 Ergibt die Wahl in der Mitgliederversammlung keine Besetzung eines Amtes beziehungsweise scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus oder ist ein Vorstandsmitglied dauernd oder längere Zeit verhindert, so kann der Vorstand für die verbleibende Amtszeit aus den Reihen der Mitglieder bis zur nächsten Wahl kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied berufen.
- § 17.5 Beim vorzeitigen Ausscheiden von mehr als zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen und es sind Neuwahlen durchzuführen.
- § 17.6 Die Mitglieder des Vorstandes können sich in ihrer Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
- § 17.7 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie den Beschlüssen der Beirats- und Mitgliederversammlung.
Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zum Zweck des Vereins zu erfolgen.
- § 17.8 Alle größeren Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit vom Grund und der Höhe nach vom Vorstand genehmigt sein. Ausgaben, deren Höhe vorher nicht festgestellt werden kann, müssen mindestens dem Grund nach genehmigt sein.
- § 17.9 Bei Vorhaben, die über den Etatplan der Mitgliederversammlung hinausgehen, ist der Vorstand verpflichtet, Kostenvoranschläge aufzustellen, die vom Beirat, vom Ehrenrat und/oder der Mitgliederversammlung befürwortet und genehmigt werden müssen.
- § 17.10 Der Vorstand soll möglichst einmal im Monat zusammenkommen.
Der/die Vorsitzende oder sein/e Vertreter/in beruft hierzu den Vorstand ein und leitet die Sitzungen. Er/sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

§ 17.11 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v.H. der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Alle Beschlüsse sollen vom Grundsatz her in Sitzungen herbeigeführt werden. Im gebotenen Einzelfall kann ein Beschluss durch Abfrage eingeholt werden. Der Beschluss ist in der nächsten Sitzung zu bestätigen.

§ 18 Der Beirat

§ 18.1 Der Beirat besteht aus:

- dem/der 2. Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der 2. Schriftführer/in
- dem/der Pressewart/in
- der Frauenwartin
- dem Männerwart
- dem/der/den Abteilungsleiter/in/n/innen
- dem/der Jugendwart/in
- dem/der Ehrenvorsitzenden

§ 18.2 Die Positionen zum/r 2. Schatzmeister/in, Schriftführer/in, 2. Schriftführer/in, Pressewart/in, Frauenwartin, Männerwart werden im Rahmen der Mitgliederversammlung entsprechend den Bestimmungen für Vorstandswahlen gewählt.

§ 18.3 Der/die Jugendwart/in wird nach § 20 von der Jugendversammlung gewählt, und im Rahmen der Mitgliederversammlung“ bestätigt.

§ 18.4 Der/die Abteilungsleiter werden in den jeweiligen Abteilungsversammlungen gewählt und in der Mitgliederversammlung entsprechend bestätigt.

§ 18.5 Der Vorstand bereitet die Beiratssitzungen vor und lädt dazu ein.

§ 18.6 Der Vorstand berichtet über:

- finanzielle Situation des Gesamtvereins
- Ausblick über die finanzielle Situation
- Mitgliederentwicklung
- gravierende organisatorische Veränderungen im Verein
- Werbemaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit
- sonstige wichtige Ereignisse im Verein.

§ 18.7 Die Sitzungen des Beirates finden nach Bedarf, möglichst jedoch einmal im Quartal statt.

§ 18.8 An den Beiratssitzungen nehmen auch die Vorstandsmitglieder teil.

§ 18.9 Der Beirat wählt alle zwei Jahre einen Sprecher/Sprecherin, der/die dann als ständiges Mitglied in den Vorstand entsandt wird.

§ 18.10 Bei Abstimmungen gelten die Regelungen für den Vorstand in § 17 sinngemäß.

§ 18.11 Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.

§ 18.12 Personen, die dem Beirat nicht angehören, können auf Wunsch des Beirates oder mit seiner Zustimmung als Berater an der Sitzung teilnehmen.

§ 18.13 Dem Beirat wird die Finanzplanung vorgelegt.

§ 18.14 Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 19 Der Ehrenrat

§ 19.1 Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt werden.

§ 19.2 Der Ehrenrat bestimmt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in.

§ 19.3 Aktive Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Ehrenratsmitglieder sein.

§ 19.4 Das Ehrenratsmitglied behält seine Auszeichnung in der Regel auf Lebenszeit. Eine vorzeitige Beendigung der Ehrenratsmitgliedschaft kann erfolgen durch:

- a) Austritt aus dem Verein
- b) eigenen Wunsch
- c) Ausschluss aus dem Verein nach § 7.2 oder § 7.3
- d) besonders zu begründenden Antrag des Ehrenrates.

In den Fällen c) und d) ist eine Zweidrittelmehrheit des Vorstandes, des Ehrenrates und der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 19.5 Der Ehrenrat handelt in Vertretung aller Mitglieder.

§ 20 Jugendversammlung

- § 20.1 Die Jugendversammlung ist oberstes Organ der Jugend.
Sie umfasst alle Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie den/die Jugendwart/in. Ältere Mitglieder des Vereines können als Gäste an der Versammlung teilnehmen.
- § 20.2 Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine ordentliche Jugendversammlung stattzufinden. Sie wird durch den/die Jugendwart/in mindestens 14 Tage vorher mittels Aushang einberufen. Ansonsten gelten die Regelungen nach § 14 „Einberufung von Mitgliederversammlungen“.
- § 20.3 Außerordentliche Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist, oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20 v.H. der jugendlichen Mitglieder. Ansonsten gelten die Regelungen der ordentlichen Jugendversammlung.
- § 20.4 Jugendversammlungen werden von dem/der Jugendwart/in im Falle seiner/ihrer Verhinderung von der Jugendsprecherin oder dem Jugendsprecher geleitet.
Ist keines dieser Mitglieder der Jugendvertretung anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- § 20.5 Die ordentliche Jugendversammlung wählt alle 2 Jahre die Jugendvertretung.
- § 20.6 Bezüglich des Ablaufs und der Mehrheitsfindung bei Beschlüssen und Wahlen gelten die Regelungen nach § 15 „Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen“.
- § 20.7 Stimmberechtigt sind alle natürlichen Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- § 20.8 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Organe des Vereins eingeräumt werden.
- § 20.9 In diesem Fall gibt sich die Jugend in der Jugendversammlung eine vom Vorstand zu bestätigende Ordnung (Jugendordnung) und entscheidet eigenständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 21 Jugendvertretung

- § 21.1 Die Jugendvertretung besteht aus:
- dem/der Jugendwart/in,
 - der Jugendsprecherin,
 - dem Jugendsprecher,
 - dem/der Jugendkassenwart/in,
 - dem/der Jugendpressewart/in.
- Der Jugendsprecher und die Jugendsprecherin müssen bei ihrer Wahl unter 18 Jahre alt sein. Der/die Jugendwart/in muss ordentliches Mitglied des Vereins sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben (siehe auch passives Wahlrecht nach § 16.2).
- § 21.2 Die Jugendvertretung vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen des Vereins. Sie muss in der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- § 21.3 Der/die Jugendwart/in ist Mitglied des Beirates nach § 18.
- § 21.4 Er/sie vertritt den Verein in allen Jugendfragen gegenüber den übergeordneten Jugendorganisationen.

§ 22 Abteilungen

- § 22.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gegründet werden, denen ein/e Abteilungsleiter/in vorsteht.

- § 22.2 Der/die jeweiligen Abteilungsleiter/innen sind Beiratsmitglieder nach § 17.1 und sind im Rahmen der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- § 22.3 Die Abteilungen sollen innerhalb des Vereins mit größtmöglicher Selbstständigkeit geführt werden.
- § 22.4 Die Abteilungen können je nach Beschluss der Mitgliederversammlung in der Haushaltsführung selbstständig oder unselbstständig sein.
- § 22.5 Selbstständige Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.
- § 22.6 Selbstständige Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.
- § 22.7 Jede Abteilung wählt in ihrer Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren eine/n Abteilungsleiter/in, deren Stellvertreter/in und gegebenenfalls weitere Mitglieder für die Abteilungsleitung.
- § 22.8 Für die Einberufung und Durchführung von Abteilungsversammlungen gelten gesonderte Regularien, die von den Abteilungsleitungen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand beschlossen und in gesonderten Ordnungen bekanntgemacht werden (siehe § 26 Ordnungen).
- § 22.9 Für Beschlussfassung und Wahlen gelten die Regelungen dieser Satzung bezüglich der Mitgliederversammlung nach § 12 bis § 16 entsprechend.

§ 23 Protokollierung der Beschlüsse

- § 23.1 Alle Beschlüsse von Organen des Vereins sind wörtlich zu protokollieren.
- § 23.2 Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 24 Die Kassenprüfer

- § 24.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer für zwei Jahre. Wiederwahl ist frühestens nach 5 Jahren zulässig.
Nicht gewählt werden dürfen Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses.
- § 24.2 Ihnen obliegt die sachliche und rechnerische Prüfung der Vereinskasse auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege sowie des Jahresabschlusses auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes für das vorangegangene Geschäftsjahr.
- § 24.3 Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.
- § 24.4 Wenn notwendig, können zusätzliche Zwischenprüfungen durchgeführt werden.

§ 25 Ausschüsse

- § 25.1 Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen. Der Ausschuss wählt für die Dauer seiner Tätigkeit eine/n Vorsitzende/n der/die dem Vorstand über die Abwicklung seiner Aufgaben berichtet.

§ 26 Ordnungen

- § 26.1 Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand Ordnungen zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.
- § 26.2 Die Ordnungen sind den Mitgliedern mittels Aushang bekanntzugeben.
Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen.
- § 26.3 Sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden nicht beim Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen.
- § 26.4 Sie sind für die Mitglieder genauso bindend wie diese Satzung.

§ 27 Ehrenmitgliedschaft

- § 27.1 Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann eine Person auf Vorschlag der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder des Ehrenrates zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden.
- § 27.2 Für die Ernennung ist eine zwei Drittel Mehrheit des Vorstandes und der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- § 27.3 Das Ehrenmitglied behält seine Auszeichnung in der Regel auf Lebenszeit. Ausnahmen werden entsprechend den Regelungen für Ehrenratsmitglieder nach § 19.4 behandelt.

§ 28 Ehrungen

- § 28.1 Andere verdiente Personen können durch den Vorstand auf der ordentlichen Mitgliederversammlung oder im Rahmen einer Vereinsveranstaltung geehrt werden.
- § 28.2 Die Ehrungen werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung oder im Rahmen einer Vereinsveranstaltung ausgesprochen.

§ 29 Haftung

- § 29.1 Die Haftung des Vereins richtet sich nach BGB.

§ 30 Auflösung des Vereins

- § 30.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
- § 30.2 Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- § 30.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Sollte bei dieser ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- § 30.4 Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die von der Versammlung mit einfacher Mehrheit zu bestimmenden Liquidatoren.
- § 30.5 Nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins der Stadt Frankfurt a.M. zu, die es unmittelbar und ausschließlich zu dem gemeinnützigen Zweck der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports zu verwenden hat.

§ 31 Datenschutz

- § 31.1 Die in der Mitgliederanmeldung angeführten Daten werden in einer automatisierten Datei zum Zwecke der Beitragserhebung und Mitgliederverwaltung gespeichert. Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb – insbesondere zu Meldungen an die Fachverbände und im Rahmen des Wettkampfbetriebes bzw. zu Sportveranstaltungen - sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen können personenbezogene Daten wie z.B. Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion, Alter oder Geburtsjahrgang und Nationalität an die Bedarfsträger übermittelt werden. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

§ 32 Schlussbestimmungen

Die hier vorliegende Satzung tritt an die Stelle der am 03.07.2020 in der Mitgliederversammlung letztmalig geänderten und beim Amtsgericht im Vereinsregister eingetragenen Satzung

Die vorliegende Fassung wurde durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am 30.03.2023 beschlossen.